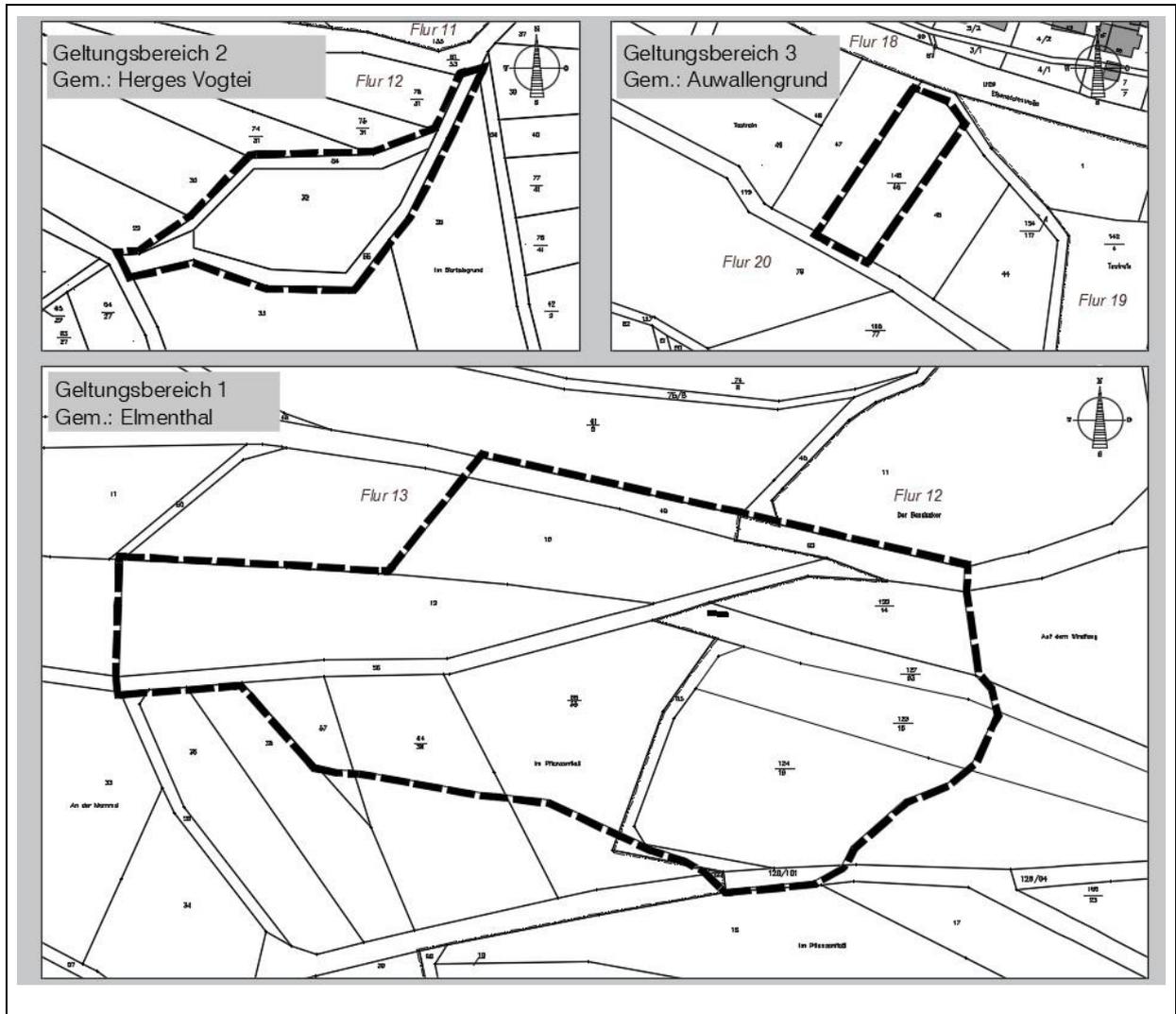


Zusammenfassende Erklärung nach § 10a BauGB zum einfachen Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik „Kochenfeld“ Brotterode-Trusetal



Geobasisdaten vom Thüringer Landesvermessungsamt, unmaßstäblich

--- Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Sondergebiet Photovoltaik „Kochenfeld“

Erfordernis der Planaufstellung

Auf dem ehemals bergbaulich genutzten Standort „Kochenfeld“ beabsichtigt die Stadt Brotterode-Trusetal auf einer Fläche von ca. 2,6 ha die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.

Die Stadt Brotterode-Trusetal möchte mit diesem Vorhaben ihrer Verantwortung an den erneuerbaren Energiezielen der Bundesregierung gerecht werden und dem Menschenrecht mit der Reduzierung der Treibhausgasemissionen Vorrang geben.

Aufgrund von Art und Umfang des Vorhabens sowie dessen Lage im Außenbereich wird zur Schaffung des benötigten Baurechts die Aufstellung eines Bebauungsplans im Regelverfahren erforderlich.

Grundsätzlich sind Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Stadt Brotterode-Trusetal verfügt über keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen, sind planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Aus Sicht der Stadt Brotterode-Trusetal ist die Aufstellung des Bebauungsplans vor dem Flächennutzungsplan notwendig, um die von der Bundesregierung gesetzten Ziele des Anteils erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch zu erreichen.

Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen kein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB darstellen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig. Der Bebauungsplan wird gemäß § 8 Abs. 4 BauGB als vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt.

Das Erfordernis ergibt sich aus dem konkreten Ansiedlungswillen eines Investors und der damit einhergehenden wirtschaftlichen Entwicklung sowie zusätzlichen Steuereinnahmen für die Stadt Brotterode-Trusetal. Zudem trägt das Vorhaben zum weiteren Ausbau der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien und zur Erreichung der gesteckten Ausbauziele bei.

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Einleitung des Planverfahrens erfolgt durch den Aufstellungsbeschluss der Stadt Brotterode-Trusetal am 24.09.2019, der dann in ortsüblicher Weise durch Veröffentlichungen gemäß 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht wird. Den Bürgern wurde im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 14.01.2019 in Form einer Informationsveranstaltung die Möglichkeit zur Einsicht in die Planunterlagen gegeben. Dazu wurde der Vorentwurf einschließlich Begründung vorgelegt. Im Ergebnis wurden von 1 Person Anregungen vorgebracht die bei der weiteren Planung berücksichtigt wurden.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden vom 06.06.2020 bis einschließlich 30.07.2020 zur Abgabe einer Äußerung mit Anregungen und Hinweisen zur Planung sowie zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Es gingen verschiedene Anregungen und Hinweise ein, welche, soweit gerechtfertigt, in der Entwurfsfassung Berücksichtigung finden.

Im Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird vom Landkreis Schmalkalden-Meiningen, Fachdienstes (FD) Bauaufsicht, Kreisplanung vorgeschlagen einen Wechsel des Verfahrens zum Angebotsbebauungsplan nach § 30 BauGB vorzunehmen. Der Verfahrenswechsel wurde am 13.10.2020 beschlossen. Die Hinweise von der Unteren Naturschutzbehörde zu den Landschaftsbauarbeiten wurden ergänzt bzw. korrigiert. Die Hinweise des FD Brand- und Katastrophenschutz wurden mit aufgenommen und berücksichtigt. Weitere formale Hinweise des Landkreises Schmalkalden-

Meinungen werden soweit berechtigt, aufgenommen und beachtet. Der Hinweis vom NABU für die Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen wurde übernommen und in der Festsetzung festgeschrieben. Das Landesamt für Bau und Verkehr weist auf die verkehrliche Erschließung für die Ersatzmaßnahme im Geltungsbereich 3 hin. Diese Zufahrtsmöglichkeit wurde geprüft und festgesetzt. Das TLVWA stellt die Fortwirkung der vorherigen Nutzung „Deponie“ in Frage. Dies hat aber planungsrechtlich keine Auswirkungen. Weitere formale Hinweise des TLVWA werden soweit berechtigt, aufgenommen und beachtet. Das Forstamt verweist auf die angrenzenden Sukzessionsflächen und die daraus resultierenden Abstandsflächen. Dieser und weitere formale Hinweise des Forstamtes werden soweit berechtigt, aufgenommen und beachtet.

Die Stadt Brotterode-Trusetal fasste am 13.10.2020 den Beschluss zur Verfahrenswandlung und den Billigung- und Auslegungsbeschluss.

Mit dem Schreiben vom 03.11.2020 wurden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB 24 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Als Stellungnametermin wurde eine Frist von 2 Monaten vorgegeben. Gleichzeitig wurden 5 Nachbargemeinden gebeten Ihre Stellungnahme abzugeben. 18 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geben Ihre Stellungnahme ab. 9 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange stimmen der Planung ohne Vortrag von Anregungen und Bedenken zu, 9 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geben eine Stellungnahme unter Mitteilung von Anregungen und Bedenken ab. 4 Nachbargemeinden geben Ihre Stellungnahme ab, Anregungen und Bedenken werden nicht vorgetragen.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 21.12.2020 bis 19.02.2021 den Bürgern die Möglichkeit zur Einsicht in den Planentwurf mit Begründung einschließlich Umweltbericht gegeben, ebenso das Vorbringen von Anregungen und Hinweisen. Es wurden erneut keinerlei Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen vorgebracht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.12.2020 über die Öffentliche Auslegung informiert.

Im Ergebnis der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird vom Landkreis Schmalkalden-Meiningen, von der Unteren Naturschutzbehörde eine eindeutige Darstellung der Maßnahme AS 2 verlangt, diese wurde in der Festsetzung ergänzt und im Plan eindeutig gekennzeichnet. Die Unter Abfall- und Bodenschutzbehörde möchte für versiegelte Flächen das notwendigste Mindestmaß festsetzen. Die Grundflächenzahl wurde von 0,7 auf 0,6 herabgesetzt. Die nochmals erbrachten Hinweise des FD Brand- und Katastrophenschutz wurden im Plan und in der Begründung festgesetzt. Der Hinweis vom NABU für die Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen wurde nochmals korrigiert und in der Festsetzung festgeschrieben. Das TLVWA stellt weiterhin die Fortwirkung der vorherigen Nutzung „Deponie“ in Frage. Dies hat planungsrechtlich keine Auswirkungen. Das Forstamt verweist darauf, dass die Forderung

hinsichtlich der Schaffung einer Löschwasserentnahmestelle unberücksichtigt blieb. Nach Abstimmung mit LRA FD Brandschutz ist keine Löschwasservorhaltung erforderlich.

Zudem werden allgemeine bzw. formale Hinweise weiterer Träger öffentlicher Belange durch Aufnahme in die Planzeichnung und Begründung berücksichtigt. Die Stadt Brotterode-Trusetal fasst am 20.04.2021 unter Berücksichtigung der vorstehenden zusammengefassten, vorgetragenen Anregungen und Hinweise den Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan SO Photovoltaik „Kochenfeld“. Gleichzeitig erfolgt der Satzungsbeschluss. Die Träger öffentlicher Belange, welche Anregungen und Hinweise vorgetragen haben, wurden mit Schreiben vom 28.04.2021 über das Abwägungsergebnis informiert.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Die im Plangebiet vorgesehene Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage führt nur zu geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Durch die Aufstellung bzw. Umsetzung des Bebauungsplanes sind keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Der Eingriff durch die Überbauung mit Photovoltaikmodulen hält sich infolge der äußerst geringen Versiegelung und des Fortbestandes der darunter befindlichen Vegetation in umweltverträglichen Grenzen. Es besteht ebenfalls im Ergebnis der Umweltprüfung keine Erkenntnisse auf eine erhebliche Beeinträchtigung besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten. Die über das vorhandene Maß hinaus gehenden Umwelteinwirkungen sind relativ gering und auch im Zusammenhang mit weiteren Planungen und Projekten insgesamt umweltverträglich.

Sämtliche erforderlichen Schritte in der Umweltprüfung wurden nach anerkannten Methoden durchgeführt.

Gefertigt: Bauplanungsbüro
Peter Bernhardt
Heinrich-Ehrhardt-Str. 6
98544 Zella-Mehlis
Tel.: 03682-49150
Fax: 03682-49152